# SATZUNGEN

8. November 2023

# STATUTEN

Neues
Favoritner
Mandolinen
Orchester
Herzgasse 15-19
A-1100 Wien
Probe: Mittwoch
18.50 bis 20.50 Uhr
office@mandolinen.at
www.mandolinen.at

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Neues Favoritner Mandolinenorchester“ und hat seinen Sitz in Wien.

## § 2 Zweck des Vereines.

a) Die Pflege der Musik im Allgemeinen, im Besonderen der Mandolinenmusik (Zupfmusik) im Zusammenspiel.
b) Allen Interessierten die Möglichkeit zu bieten, unter pädagogischen und musikalischen Blickpunkten ihren Neigungen nachzugehen und an den Aktivitäten des Vereines teilzunehmen.
c) Die Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes.

Die Mittel des Vereines werden durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe für jedes Jahr vom Vereinsvorstand festgesetzt wird, durch außerordentliche Mitgliedsbeiträge, durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Subventionen, Spenden und sonstigen Zuwendungen erbracht. Die Mitgliedsbeiträge sind im laufenden Jahr zu entrichten.

## § 4 Aufnahme in den Verein.

Der Aufnahmewerber/die Aufnahmebewerberin hat sich mittels schriftlicher Beitrittserklärung beim Vereinsvorstand zu bewerben, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

## § 5 Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus **ordentlichen Mitgliedern**, **unterstützenden Mitgliedern** und **Ehrenmitgliedern**. Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden (juristische Personen werden durch eine physische Person vertreten).
Als **ordentliche Mitglieder** können über Beschluss des Vorstandes Personen aufgenommen werden, die an der Organisation des Vereines aktiv mitarbeiten. Minderjährige Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin als Mitglied aufgenommen werden.
**Unterstützende Mitglieder** sind jene, die durch ihre unterstützende Tätigkeit im Verein zum Erreichen des Vereinszweckes wesentlich beitragen.
Als **Ehrenmitglieder** können über Beschluss des Vorstandes physische oder juristische Personen ernannt werden, welche sich um die Erreichung des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben oder den Verein außerordentlich fördern.

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erteilt das Mitglied automatisch seine/ihre ausdrückliche Zustimmung, dass bei TV-, Bild- oder Filmaufnahmen, Fotos, Videos und andere Medien, die von ihr/ihm während oder im Zusammenhang jedweder Veranstaltung aus den Vereinstätigkeiten gemachten Aufnahmen (also Bild, Film, Ton) entschädigungslos, ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens (Internetauftritt, Ton- und Bildträger, Printmedien, Festbroschüren etc.) vom **NEUEN FAVORITNER MANDOLINENORCHESTER** verwendet werden dürfen.

## § 6 Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes.

Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vereinsvorstand bestimmt wird, zu entrichten.
Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern. Jedes Mitglied hat bei der Generalversammlung das aktive und das passive Wahlrecht. Sämtliche Mitglieder haben alles zu unterlassen, dass dem Ansehen des Vereines schaden oder abträglich sein könnte.
Die ordentlichen Mitglieder haben nach Tunlichkeit an allen Veranstaltungen und Versammlungen, Proben bzw. Konzerten mitzuwirken und ihre Kenntnisse in der Musikausübung zu vertiefen.

## § 7 Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied gegen vorangegangene schriftliche Kündigung zu.
Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet einer schriftlichen Mahnung länger als 1 Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen.
Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle aus § 6 sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Mitgliedsbeiträge.

## § 8 Nachlass, Stundung oder Minderung der Einlagen in besonderen Ausnahmefällen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen) ist der Vorstand berechtigt dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Stundung oder den Nachlass des Mitgliedsbeitrages zu bewilligen.

**Obmann oder Obfrau, Vorstand, Generalversammlung, Schiedsgericht:**

## § 9 Verwaltung des Vereines (Organe des Vereines).

Die Verwaltung des Vereines wird besorgt durch:

a) den Obmann oder die Obfrau,
b) den Vorstand,
c) die Generalversammlung,
d) das Schiedsgericht.

## § 10 Der Obmann oder die Obfrau.

Der Obmann (Die Obfrau) oder bei Verhinderung deren/dessen Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden sowie dritten Personen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes. Er/Sie beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlung gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in ein und führt in den Versammlungen den Vorsitz. Bei Verhinderung werden seine/ihre Agenden durch einen oder einer von ihm/ihr eingesetzten Stellvertreter/in wahrgenommen.
Offizielle Vereinsschriftstücke sind durch den Obmann/die Obfrau oder seinen/ihren Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zeichnen (Vieraugenprinzip).
In dringlichen Angelegenheiten ist der Obmann (die Obfrau) oder deren/dessen Stellvertreter/in berechtigt, alleine zu zeichnen. Er/Sie muss aber bei nächster Gelegenheit dem Vorstand Bericht erstatten.

Bei Geldangelegenheiten zeichnet zusätzlich zum Obmann/zur Obfrau, der/die Kassier/in (oder deren/dessen Stellvertreter/in) (Vieraugenprinzip). Dem Vorstand ist bei den Vorstandssitzungen von der Kassengebarung zu berichten.

## § 11 Der Vorstand und dessen Zusammensetzung.

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines. Er besteht aus den von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den/die Vorsitzende/n des Vorstandes, der zugleich Obmann (Obfrau) des Vereines ist und die übrigen Vorstandsmitglieder wie Obmann-Stellvertreter/in, den/die Schriftführer/in, den/die Kassier/in (Finanzreferenten/-in) sowie deren/dessen Stellvertreter/in, den/die musikalische Leiter/in (Dirigent/in/Konzertmeister/in) und dessen/deren Stellvertreter/in in einem Wahlgang, sowie Beisitzer (Fachreferenten) in einem weiteren Wahlgang. Zusätzlich kann der Vorstand durch Kooptierung weitere Fachreferenten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode einberufen.

## § 12 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes; dem Vorstand obliegt:

a) Die Verwaltung des Vermögens.
b) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
c) Die Festsetzung der Höhe sowie die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen des Vereines.
d) Die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung.
e) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
f) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zur Beschlussfassung über einen Antrag ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der/die Obmann/Obfrau (Stellvertreter/in) das Entscheidungsrecht.

## § 13 Weitere Agenden der Funktionäre im Vorstand.

**Der/Die Kassier/in (Finanzreferent/in)** oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in besorgt die Verbuchung, Verwaltung und Aufbewahrung der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Über die Art der Anlegung des Vermögens entscheidet der Vorstand.
**Der/Die Schriftführer/in** oder bei Verhinderung deren/dessen Stellvertreter/in verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente. Er/Sie besorgt die Verteilung sowie Archivierung der Akten und Schriftstücke. Bei den Sitzungen führt er/sie das Protokoll.
**Der/Die musikalische Leiter/in** (Dirigent/in/Konzertmeister/in) oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in trifft die Auswahl der Musikstücke für die vorgesehenen Konzerte und Veranstaltungen und leitet die hierfür notwendige Probenarbeit. Er/Sie sorgt für die eventuelle Aus- und Weiterbildung der ausübenden (aktiven) Vereinsmitglieder. Er/Sie verfügt über das Weisungsrecht gegenüber dem/der Instrumentenwart/in, Archivar/in und eventuell zu seiner Unterstützung eingesetzte/n Fachreferenten/-in.
**Die Beisitzer (Fachreferenten)** sind im Vorstand für ergänzende fachspezifische Aufgaben (z.B.: Archivar, Instrumentenwart, Promotion, technische Beratung, Veranstaltungsassistenz, Vereinsnachrichten, Homepage, sonstige soziale Medien, Zukunftswerkstatt etc.) zuständig und verantwortlich.

## § 14 Die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt und muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
Der Generalversammlung ist vorbehalten:

a) Die Wahl des Obmannes oder der Obfrau sowie aller anderen Mitglieder des Vereinsvorstandes.
b) Die Wahl des Aufsichtsrates (Kontrollorgan).
c) Die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluss.
d) Die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
e) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen.
f) Die Auflösung des Vereines.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder oder der Aufsichtsrat unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung dies beim Vorstand verlangt. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet die außerordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monates einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder zum festgesetzten Termin anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Viertelstunde später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anders vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in ein Protokollbuch oder dergleichen einzutragen.

## § 15 Das Schiedsgericht.

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengestellt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Kommt die Wahl des Vorsitzenden nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.
Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes ist weder die Berufung, die Berufung an die politische Behörde, noch die Bestreitung des Zivilrechtsweges statthaft.

## § 16 Der Aufsichtsrat (das Kontrollorgan – die Rechnungsprüfer).

Von der Generalversammlung werden zwei Personen (ordentliche Mitglieder) als Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Verwendung aller dem Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu überwachen, den Rechnungsabschluss und die Vorstandsbeschlüsse auf deren Umsetzung zu überprüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie können aber als Gäste – ohne Stimmrecht, jedoch in beratender Funktion – an allen Sitzungen als begleitende Kontrolle teilnehmen.

**§ 17 Wahl des Wahlkomitees**

Bei der letzten Vorstandssitzung vor der festgelegten Generalversammlung werden vom Vereinsvorstand die Mitglieder des Wahlkomitees gewählt. Es sind drei Personen (ein Vorsitzender, zwei Beisitzer) aus dem gesamten Mitgliederstand vorzuschlagen, welche den Wahlvorschlag erstellen und der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen.

**§ 18 Auflösung des Vereines**

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als drei Mitglieder zählt oder die Auflösung mit dreiviertel Majorität in einer hierzu eigens bestimmten Generalversammlung beschlossen wird.
Das vorhandene Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung für einen wohltätigen Zweck im Sinn des §§ 34ff der BAO verwendet, den die Generalversammlung bestimmt.